

Landessatzung

vom 21. März 2015, mit Änderungen vom 2. Dezember 2017

Hinweis

Gem. § 21 Absatz 1 der Bundessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 (hier § 20) der Bundessatzung für alle Gliederungen der Partei verbindlich. Die §§-Reihenfolge und der Text der §§ 2 bis 8 der Bundessatzung wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit in die Landessatzung übernommen. Nach jeder Änderung der §§ 2 bis 8 wie auch § 19 (hier § 20) durch den Bundesparteitag muss die entsprechende Regelung der Landessatzung ohne einen Beschluss unseres Landesparteitages der Bundessatzung angepasst werden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	Seite 2
§ 2 Mitgliedschaft	Seite 2
§ 3 Förderer	Seite 3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	Seite 5
§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	Seite 6
§ 9 Gliederung	Seite 7
§ 10 Organe der Landespartei	Seite 7
§ 11 Der Landesparteitag	Seite 8
§ 12 Der Landeskonvent	Seite 11
§ 13 Der Landesvorstand	Seite 12
§ 14 Rechte und Pflichten des Landesvorstands	Seite 13
§ 15 Sitzungen des Landesvorstandes	Seite 13
§ 16 Der Generalsekretär	Seite 14
§ 17 Wahl von Delegierten	Seite 14
§ 18 Vereinigungen	Seite 15
§ 18 a Junge Alternative	Seite 16
§ 19 Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse	Seite 16

§ 20 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat	Seite 17
§ 21 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung	Seite 18
§ 22 Geltungsbereich der Landessatzung	Seite 19
§ 23 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	Seite 19

AfD Schleswig-Holstein – Landessatzung 2 Stand: 02.12.2017

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen Alternative für Deutschland (AfD) Schleswig-Holstein.
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei lautet AfD Schleswig-Holstein.
- (3) Der Sitz der Partei ist die Landeshauptstadt Kiel.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Bundesland Schleswig-Holstein.

§ 2 – Mitgliedschaft (Es gilt der nachstehende § 2 der Bundessatzung)

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

(2) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Konvent kann vom Bundesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AfD und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Handelt es sich um eine politische Vereinigung oder Wählervereinigung, die nur innerhalb der Grenzen eines Bundeslands tätig ist, entscheidet der zuständige Landesvorstand; der Bundesvorstand kann der Entscheidung des Landesvorstands widersprechen.

(4) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Konvent kann diese Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.

(5) Personen, die Mitglied einer der in Absatz 4 bezeichneten Organisation waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.

(6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Absatz 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

(8) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands.

(9) Die Partei besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

§ 3 – Förderer (Es gilt der nachstehende § 3 der Bundessatzung)

(1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstands aufgehoben werden.

(2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagen zugelassen werden. Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft (Es gilt der nachstehende § 4 der Bundessatzung)

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Aufnahmeantrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des niedrigsten rechtlich selbständigen Gebietsverbands, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat; die Landessatzung kann die zuständige Gliederungsebene abweichend regeln.

(2) Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbands dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, bestätigt diese dem Bewerber und

dem aufnehmenden Gebietsverband die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Annahmeerklärung beim Bewerber. Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist hat der Antragsteller das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Parteitag, jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

(3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(4) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden. § 2 Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

(6) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden rechtlich selbständigen Gebietsverbands und des zuständigen Landesvorstands. Der Landesverband kann in seiner Satzung Näheres regeln.

(7) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Abs. 6 zu beantragen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder (Es gilt der nachstehende § 5 der Bundessatzung)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbands die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört insbesondere auch die regelmäßige und angemessene Beitragszahlung.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft (Es gilt der nachstehende § 6 der Bundessatzung)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an den Vorstand desjenigen Gebietsverbands gerichtet werden, der für die Mitgliedsaufnahme gemäß § 4 Absatz 1 zuständig ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn (a) wegen eines Betrags, der zwei Monatsbeiträge übersteigt, Verzug eingetreten ist, (b) daraufhin eine schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung versandt wurde, (c) frühestens einen Monat nach Versand der Zahlungserinnerung eine zweite Mahnung per Einschreiben erfolgt ist, in der auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen worden ist und (d) der Rückstand einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen ist. Der für den Beitragseinzug zuständige Gebietsverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder (Es gilt der nachstehende § 7 der Bundessatzung)

(1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstands nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

(2) Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen: (a) Enthebung aus einem Parteiamt, (b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren. Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.

(6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(7) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamtes) ausschließen.

(8) Der Vorstand hat im Fall des Absatz 7 die Eilmaßnahme binnen vier Werktagen schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und nach Eingang derselben binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden.

(9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§ 8 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände (Es gilt der nachstehende § 8 der Bundessatzung)

(1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

(a) Amtsenthebung seines Vorstands,

(b) Auflösung des Gebietsverbands.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

(a) Die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,

(b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder

(c) In wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Landesparteitag beziehungsweise der Bundesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 9 – Gliederung

(1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstandes folgende nachgeordnete Gebietsverbände gründen:

(a) Kreisverbände in den Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt als kleinste selbständige organisatorische Gliederung der Alternative für Deutschland mit Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(b) Regionalverbände als Sonderform von Kreisverbänden gemäß § 9 (1) a) in den Grenzen zweier oder mehrerer Landkreise und kreisfreien Städte. Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne dieser Satzung. Die Teilung von Regionalverbänden in einzelne Kreisverbände bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie des Landesvorstandes.

(2) Die Kreisverbände können durch Beschluss des Kreisvorstandes als nachgeordnete Gebietsverbände Stadt- und Ortsverbände in den Grenzen einer oder mehrerer kreisangehöriger Städte oder Gemeinden sowie Stadtbezirksverbände in den Bezirken bzw. Wahlbezirken der kreisfreien Städte gründen, sofern diese bei Gründung mindestens fünf Mitglieder haben. Sofern die Mitgliederzahl auf weniger als drei sinkt oder der Verband in einem Jahr keine Mitgliederversammlung abgehalten hat, können die Verbände auf einfachen Beschluss des Kreisvorstandes aufgelöst werden. Der Kreisvorstand informiert den Landesverband unverzüglich über die Neugründung oder Auflösung eines Verbandes sowie über die gewählten Vorstandsmitglieder einschließlich ihrer Kontaktdaten.

(3) Die Satzung eines nachgeordneten Gebietsverbandes darf der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen. Die Satzung ist beim Landesverband zu hinterlegen.

(4) Die nachgeordneten Gebietsverbände geben dem Landesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben auf allen Parteitag Rederecht. Die den Kreisverbänden nachgeordneten Gebietsverbände geben dem jeweiligen Kreisvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des zuständigen Kreisvorstandes haben auf diesen Parteitagen Rederecht.

(5) Die nachgeordneten Gebietsverbände stellen dem Landesvorstand die Protokolle ihrer Parteitage im Rahmen der satzungsmäßigen Fristen zur Verfügung und informieren unverzüglich über die Ergebnisse von Wahlen, personelle Veränderungen und die Kontaktdaten der gewählten Vorstandsmitglieder.

(6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 – Organe der Landespartei

Organe der Landespartei sind der Landesparteitag, der Landeskonvent und der Landesvorstand.

§ 11 – Der Landesparteitag

Allgemeines

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Landespartei. Er ist als ordentlicher Landesparteitag mindestens einmal jährlich oder als außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Der Landesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederparteitag statt. Sofern die Mitgliederzahl des Landesverbandes 2.500 Mitglieder übersteigt, entscheidet der Landesvorstand, ob ein Landesparteitag als Mitgliederparteitag oder als Delegiertenparteitag einzuberufen ist, soweit nicht der Landesparteitag oder der Konvent eine Festlegung getroffen haben.

Der Delegiertenparteitag

(3) Ein Delegiertenparteitag wird mit nachfolgender Zusammensetzung einberufen:

(a) Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Generalsekretär sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet. Landesvorstandsmitglieder sind jedoch nicht kraft Satzung Mitglieder von Wahlversammlungen für die Aufstellung von Wahllisten zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

(b) Der Landesparteitag besteht aus 200 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich den Mitgliedern des Landesvorstandes, sofern und soweit dessen Mitglieder nicht gewählte Delegierte sind, und dem Generalsekretär, jedoch aus mindestens drei Delegierte jedes Kreisverbandes. Die Mitgliederzahl eines jeden Kreisverbandes ist mit 200 zu multiplizieren und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Kreisverbände zu dividieren. Ab einer Kommastelle von 0,5 hinter einer ganzen Zahl erhöht sich die Sitzzahl des Kreisverbandes um einen Sitz. Die Zahl, die sich daraus ergibt, ist die Zahl der Delegierten des Kreisverbandes, die dieser entsendet. Die festgesetzte Delegiertenzahl von 200 kann sich auf diese Weise nach oben oder unten verändern. Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

(4) Die Delegierten für den Landesparteitag werden jährlich durch als Mitgliederversammlungen abgehaltene Kreisparteitage in den Kreisverbänden gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedoch verlieren Delegierte ihren Status durch Rücktritt, Schiedsgerichtsbeschluss oder durch Austritt aus der Partei.

(5) Der Landesvorstand legt den Veranstaltungsort eines Landesparteitages unter der Maßgabe fest, dass der Landesparteitag abwechselnd in den verschiedenen Regionen des Landes stattfinden soll. Unverzüglich nach Beschlussfassung informiert er darüber die Kreisverbände und fordert sie auf, die Delegierten binnen einer Frist von drei Wochen zu melden. Bei Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages kann die Meldefrist auf angemessene Weise gekürzt werden.

(6) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Aufgaben

(7) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Landespartei. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über

(a) das Parteiprogramm

(b) die Landessatzung und die für die gesamte Landespartei maßgeblichen Ordnungen

(c) die Auflösung des Landesverbandes oder einzelner Kreisverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Der Landesparteitag kann Anträge zu bestimmten politischen oder organisatorischen Fragen zur Entscheidung an den Konvent überweisen. Darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.

(8) Der Landesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichtes ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Landesvorstandes. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Landesparteitag zu übersenden.

Einberufung

(9) Ein ordentlicher Landesparteitag wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder/Delegierten schriftlich einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(10) Mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder oder 5 Delegierte können bis 2 Wochen vor dem Parteitag eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte beim Landesvorstand beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/ Delegierten mit einer Frist von einer Woche vor dem Landesparteitag mitzuteilen ist. Der Landesvorstand kann dem Antrag gemäß Satz 1 eine eigene Stellungnahme beifügen. Zur Aufnahme in die Tagesordnung bedarf es einer einfachen Mehrheit auf dem Parteitag. Später eingegangene Ergänzungsanträge zur Tagesordnung bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Zweidrittelmehrheit.

(11) Ein außerordentlicher Landesparteitag muss durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird

(a) durch Beschluss des Landesvorstandes oder

(b) durch Beschlüsse von mindestens fünf Kreisvorständen. Dem Landesvorstand ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf sieben Tage verkürzt werden. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können innerhalb von 5 Tagen nach Versand der Einladung beim Landesvorstand eingereicht werden.

(12) Zwischen zwei außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

Eröffnung, Tagesordnung

(13) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(14) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung.

Hierzu können

(a) Tagesordnungspunkte gestrichen,

(b) die Reihenfolge geändert oder

(c) gemäß Absatz 10 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Wahlen

(15) Der Landesparteitag wählt für zwei Jahre den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich und geheim statt. Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden in offener Abstimmung gewählt, wenn der Parteitag nichts anderes beschließt. Die Briefwahl ist nicht möglich.

(16) Der Landesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen und von mindestens zwanzig Mitgliedern namentlich unterzeichnet ist. Der Landesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.

Beschlussfassung

(17) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(18) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur verhandelt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist und dies vom Landesvorstand, einem Kreisvorstand oder von zehn Mitgliedern beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

(19) Entscheidungen über Auflösung des Landesverbandes oder eines Kreisverbandes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

(20) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung des Landes- oder Kreisverbandes muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

(21) Die Auflösung des Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Bundesparteitages. Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung von Kreisverbänden bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages.

Sonstiges

(22) Stehen bei einem Parteitag Änderungen in den Ordnungen der Landespartei (vor allem Landessatzung, Geschäftsordnung) an, darf der Landesvorstand als Parteiorgan für die Änderungsanträge von Parteimitgliedern keine eigene Empfehlung abgeben, den jeweiligen Antrag abzulehnen, ihm zuzustimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Seine eigene Meinung über Anträge (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) tut jedes Vorstandsmitglied bei der Abstimmung einzeln kund. Will der Vorstand zu den Anträgen gleichwohl als Organ Stellung nehmen, muss er seine Haltung schriftlich begründen. Soweit der Vorstand ein eigenes Antragsrecht wahrnimmt, hat er das für alle Parteimitglieder ohnehin übliche Recht, seinen Antrag zu begründen.

(23) Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern/Delegierten innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

(24) Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Landesebene ist eine Empfehlung des Konvents einzuholen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach § 21 oder eines als Mitgliederversammlung einberufenen Parteitages.

§ 12 – Der Landeskonvent

Aufgaben und Zuständigkeiten des Konvents

(1) Der Konvent berät den Landesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu. Er beschließt über die Gründung von Vereinigungen sowie über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Teilfinanzierung sowie der Mitgliedsbeiträge. Außerdem entscheidet er über die Ordnungen der Ausschüsse, die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und die durch den Landesparteitag oder den Landesvorstand zugewiesenen Aufgaben grundsätzlicher Art. Landesparteitag und Landesvorstand können dem Konvent nur insoweit Aufgaben zuweisen, als dies der Satzung, Ordnungen der Partei sowie gesetzlichen Vorgaben nicht widerspricht.

Zusammensetzung des Konvents

(2) Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Landesschatzmeister und drei weitere vom Landesvorstand zu benennende Mitglieder, der Generalsekretär sowie 30 Vertretern der Kreisverbände als stimmberechtigte Mitglieder sowie den Vorsitzenden der Landesfachausschüsse als beratende Mitglieder.

(3) Jeder Kreisverband wählt Delegierte und Ersatzdelegierte auf einem Kreisparteitag. Die weiteren Delegierten werden auf die Kreis- bzw. Regionalverbände entsprechend der Größe der jeweiligen Mitgliederzahl verteilt, wobei die Reihenfolge nach dem Verfahren d'Hondt bestimmt wird. Bei Ranggleichheit für den 30. Delegierten der Kreisverbände wird die Delegiertenzahl vorübergehend erhöht. Die Vertreterzahl wird halbjährig angepasst und richtet

sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 31. Dezember beziehungsweise 30. Juni des Jahres. Die Wahlen finden jährlich statt. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedoch verlieren Delegierte ihren Status durch Rücktritt, Schiedsgerichtsbeschluss oder durch Austritt aus der Partei.

(4) Der Konvent wählt mindestens alle zwei Jahre einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Landesvorstands und die Delegierten der Kreisverbände bzw. Regionalverbände wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag des Landesvorstands oder von drei Kreisvorständen bzw. Regionalverbänden oder eines Viertels der Mitglieder des Konvents ist der Konvent unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Antragstellung, wenn dies ausdrücklich beantragt wird.

Entscheidungsfindung des Konvents

(5) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen und über die Gründung von Vereinigungen bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Landesvorstands als auch der Vertreter der Landesverbände im Konvent.

(6) Ein Ausschuss des Konvents ist die Schatzmeisterkonferenz. Sie besteht aus dem Landesschatzmeister und allen Kreisschatzmeistern. Der stellvertretende Landesschatzmeister sowie die gewählten Landesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.

(7) Der Landesschatzmeister und ein von den Kreisschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.

(8) Die Schatzmeisterkonferenz berät den Konvent und den Landesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Landesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Kreisschatzmeister.

§ 13 – Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- (a) dem Landesvorsitzenden
- (b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
- (c) dem Landesschatzmeister
- (d) dem stellvertretenden Landesschatzmeister
- (e) vier Beisitzern

Der Landesvorsitzende hat das Recht, dem Landesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorzuschlagen. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Näheres regelt § 16 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

(3) Für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes ist auf dem nächsten Landesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen. Sofern es sich um einen außerordentlichen Landesparteitag handelt, kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit die Nichtbefassung beschließen. Die Nachwahl ist in diesem Fall spätestens auf dem nächsten ordentlichen Parteitag vorzunehmen, sofern nicht ohnehin Neuwahlen des gesamten Vorstandes anstehen.

(4) Der Parteitag kann vor Vorstandswahlen durch Beschluss empfehlen, dass zu wählende Vorstandsmitglieder die Eignung für die Übernahme bestimmter Aufgaben innerhalb des Vorstandes haben sollten. Das passive Wahlrecht der Mitglieder wird durch derartige Beschlüsse nicht eingeschränkt, jedoch obliegt es den Kandidaten bei ihrer Vorstellung, ihre Eignung für das Vorstandsamt glaubhaft zu machen.

(5) Der Landesvorstand kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem er einen Antrag zur sofortigen Neuwahl des Vorstandes einbringt. Der Landesparteitag entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 14 – Rechte und Pflichten des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landeskongresses.

(2) Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 PartG zuständig. Der Landesschatzmeister berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) Der Landesverband wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter mindestens der Landesvorsitzende oder ein stellvertretender Landesvorsitzender oder der Landesschatzmeister, oder einem Mitglied des Landesvorstandes und dem Generalsekretär gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Landesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Landesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Landesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes zum hauptamtlichen Landesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

§ 15 – Sitzungen des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand wird durch den Vorsitzenden, einen seiner Stellvertreter oder den Generalsekretär unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Landesvorstand tagt mindestens vierteljährlich.

(3) Sofern der Landesgeschäftsführer als gewähltes Mitglied nicht dem Landesvorstand angehört, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, sofern der Vorstand nichts Gegenteiliges beschließt.

(4) Der Landesvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder der Landespartei mit beratender Stimme kooptieren.

(5) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.

(6) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(7) Besteht der Landesvorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner seiner Mitglieder nur noch aus sechs oder weniger stimmberechtigten Mitgliedern, ist unverzüglich ein Landesparteitag zur Vorstandsnachwahl einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes gem. § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, obliegt es dem Landesschiedsgericht, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Landesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes herzustellen. Der Vorstand hat unverzüglich einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem dann die Vorstandsnachwahl vorzunehmen ist.

§ 16 – Der Generalsekretär

(1) Der Landesvorsitzende kann dem Landesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorschlagen.

(2) Der Generalsekretär unterstützt den Landesvorsitzenden sowie den Landesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihm obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen, Fachausschüsse und Kommissionen.

(3) Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teil. Er hat in allen Parteigremien, Ausschüssen und Kommissionen des Landesverbandes sowie der nachgeordneten Verbände Rede- und Antragsrecht.

(4) Der Generalsekretär übt das Amt ehrenamtlich oder hauptamtlich aus. Eine hauptamtliche Tätigkeit mit Vergütung erfordert die vorherige Zustimmung des Landeskonvents nach vorheriger Anhörung des Landesschatzmeisters. Über Art und Umfang einer Vergütung entscheidet der Landesvorstand.

(5) Der Landesvorstand kann beim Konvent einen Antrag auf Entlassung des Generalsekretärs stellen. Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ist der Generalsekretär von seinen Aufgaben entbunden. Wenn der Konvent die Entlassung des Generalsekretärs beschließt oder das Amt des Generalsekretärs vakant wird oder der Generalsekretär aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr ausübt, kann der Konvent auf Vorschlag des Landesvorsitzenden für den Zeitraum bis zum nächsten Landesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär wählen.

§ 17 – Wahl von Delegierten zu Bundesparteitagen, Bundeswahlversammlungen und Bundeskonvent

(1) Delegierte zum Bundesparteitag werden nach folgendem Schlüssel und Verfahren bestimmt:

(a) 3 Delegierte sowie weitere Ersatzdelegierte zum Bundesparteitag, nicht jedoch zur Bundeswahlversammlung, werden jährlich von einem Landesparteitag gewählt.

(b) Alle weiteren dem Landesverband zustehenden Delegierten zum Bundesparteitag werden von den Kreisverbänden gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Jeder Kreisverband entsendet einen Basisdelegierten.

(c) Pro Kreisverband wird eine Delegiertenliste in einer festgelegten Reihenfolge bestimmt, wobei Platz 1 der Liste der Basisdelegierte des Kreisverbandes ist.

Diejenigen Delegierten, die auf Grund des Verteilungsschlüssels nicht zum Zuge kommen, sind automatisch Ersatzdelegierte.

(d) Sofern auf Grund des Verteilungsschlüssels der Bundespartei mehr Delegierte als nur die Basisdelegierten zur Verfügung stehen, werden weitere Delegierte aus den Delegiertenlisten der Kreis- bzw. Regionalverbände bestimmt. Die Verteilung der weiteren Delegierten auf die Kreis- bzw. Regionalverbände erfolgt entsprechend der Größe der jeweiligen Mitgliederzahl, wobei die Reihenfolge nach dem Verfahren d'Hondt bestimmt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los, wobei die Durchführung der Entscheidung dem Landesvorstand in Anwesenheit von Vertretern der betroffenen Kreis- bzw. Regionalverbände obliegt. Delegiertenplätze, die aus der Delegiertenliste eines Kreis- bzw. Regionalverbandes nicht wahrgenommen werden können, werden anderen Kreis- bzw. Regionalverbänden gemäß der ermittelten Rangfolge zugeordnet.

(e) Sofern dem Landesverband auf Grund des Verteilungsschlüssels der Bundespartei weniger als 18 Delegierte zustehen, werden die Delegierten des Landesverbandes insgesamt auf einer Landesliste gewählt. Diejenigen Delegierten, die auf Grund des Verteilungsschlüssels nicht zum Zuge kommen, sind automatisch Ersatzdelegierte. Die Wahl erfolgt auf einem Landesparteitag oder einer gesonderten Mitgliederversammlung.

(2) Die Delegierten des Landesverbandes zu Bundeswahlversammlungen zur Europawahl werden für jede Bundeswahlversammlung gesondert entsprechend Absatz (1) c) bis e) durch die Kreisverbände bestimmt. Sofern dem Landesverband auf Grund des Verteilungsschlüssels der Bundespartei weniger als Delegierte zustehen als Basisdelegierte an die Kreisverbände zu vergeben sind, werden die Delegierten des Landesverbandes insgesamt auf einer Landesdelegiertenliste gewählt.

(3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesverbandes zum Konvent der Bundespartei werden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr von einem Landesparteitag auf einer Landesdelegiertenliste gewählt. Diejenigen Delegierten, die auf Grund des Verteilungsschlüssels nicht zum Zuge kommen, sind automatisch Ersatzdelegierte.

(4) Delegierte bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedoch verlieren Delegierte ihren Status durch Rücktritt, Schiedsgerichtsbeschluss oder durch Austritt aus der Partei.

§ 18 – Vereinigungen

(1) Auf Beschluss des Landeskonvents können Landes-Vereinigungen gegründet werden, um die Interessen der in den Vereinigungen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei zu vertreten, falls der (Bundes-konvent) die Gründung entsprechender Bundes-Vereinigungen beschlossen hat.

(2) Das gemeinsame Merkmal der Mitglieder, das die Vereinigung definiert, darf sich nicht beziehen auf Religionszugehörigkeit, Nationalität, Abstammung, Aussehen und sexuelle Orientierung.

(3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Im Einvernehmen mit den Vereinigungen können abweichende Strukturen genehmigt werden.

(4) Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Landeskongress.

§ 18 a – Junge Alternative

(1) Die Junge Alternative für Deutschland SH (JA) ist die Jugendorganisation des Landesverbandes.

(2) Die JA ist ein organisatorischer Zusammenschluss mit dem Ziel, das Gedankengut der AfD in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten und dient als Vertretung junger Menschen und Innovationsmotor in der Partei.

(3) Die JA hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen zu stellen.

(4) Die Tätigkeit der JA darf den Grundsätzen der AfD und ihrer Satzung nicht widersprechen.

(5) Vorstandsmitglieder der Jungen Alternative und ihrer Gliederungen müssen der Alternative für Deutschland angehören.

(6) Satzungsänderungen der JA bedürfen der Zustimmung des Landesvorstands der Alternative für Deutschland.

§ 19 – Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse

Landesprogrammkommission

(1) Der Landesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

(a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;

(b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;

(c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Landtag sowie das Bundesprogramm ergänzende, landesspezifische Aussagen zu Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;

(2) Die Landesprogrammkommission setzt sich zusammen aus

(a) je einem von den Landesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter

(b) zwei vom Landesvorstand entsandten Vertretern

(c) dem Generalsekretär

(d) einem Vertreter der AfD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag sowie einem Vertreter der Landesgruppe innerhalb der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag. Der Generalsekretär ist in der Landesprogrammkommission nicht stimmberechtigt, falls der Landesvorsitzende Mitglied ist.

(3) Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Landesprogrammkommission beschließt der Konvent.

(4) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach § 20 Landessatzung beschließt die Landesprogrammkommission.

Landesfachausschüsse

(5) Den Landesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

(a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches.

(b) Die Unterstützung der Landesprogrammkommission bei deren Aufgaben gemäß Absatz 1.

(6) Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse beschließt der Konvent.

§ 20 – Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat (Es gilt der nachstehende § 19 der Bundessatzung)

Nebentätigkeiten und Lobbyismus

(1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und im schleswig-holsteinischen Landtag sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand der AfD Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

Wider das Berufspolitikertum

(5) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht

als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.

Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt

(6) Als Kandidaten für den Schleswig-Holsteinischen Landtag sollen nur solche Personen aufgestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Schleswig-Holstein haben.

Beschränkung der Abgeordnetenzahl im Landesvorstand

(7) Im Landesvorstand soll höchstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des schleswig-holsteinischen Landtages, Mitglied der Bundesregierung oder der Landesregierung sein.

(8) Übernimmt ein Landesvorstandsmitglied eines der vorgenannten Mandate oder Ämter und wird dadurch das Quorum nach Absatz (7) überschritten, endet sein Vorstandsamt zum nächstfolgenden Parteitag.

Grundsatz der ehrenamtlichen Parteifunktion

(9) Die Tätigkeit als Mitglied des Landesvorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Landeskongress kann in Ausnahmefällen eine angemessene Entschädigung beschließen.

§ 21 – Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

Mitgliederentscheid

(1) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung des Landesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitages der AfD anstelle des Parteitages gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Die Abstimmung erfolgt per Brief- und /oder Urnenwahl.

Mitgliederbefragung

(2) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Landesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

Verfahren

(3) Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Landesvorstandes, im Übrigen auf Antrag

(a) von 10 von Hundert der Mitglieder oder

(b) von 5 Kreisvorständen oder

(c) des Landesparteitages oder

(d) des Kongresses

statt.

Antragsschrift

- (4) Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,
- (a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
 - (b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

Verfahrensordnung

(5) Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Konvent beschließt.

§ 22 – Geltungsbereich der Landessatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang

- (1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Schiedsgerichtsordnung (SGO) und die Wahlordnung (WO) haben Satzungsrang. Sofern der Landesparteitag diese nicht als Landesordnungen beschlossen hat, sind die Ordnungen der Bundespartei analog anzuwenden.

§ 23 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Sollte § 2(6) unwirksam oder nichtig sein, gilt § 2(6) ersatzweise in der folgenden Fassung:
„Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als von Anfang an unwirksam, da es am Beschluss des Landesvorstandes nach Abs. 5 mangelt. Die Unwirksamkeit ist in jedem Einzelfall durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes festzustellen.“
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitags am 21.03.2015 in Kraft und ersetzt die auf dem Parteitag vom 27.04.2013 in Brügge beschlossene Satzung.